

Umsatzsteuerliche Behandlung von Gutscheinen

Wir bewegen uns mit großen Schritten auf die Weihnachtszeit zu. Damit verbunden ist auch wieder die Fragestellung: „Was kann ich dieses Jahr verschenken?“ Wenn man sich hier nicht ganz sicher ist, besteht eine Möglichkeit darin einen Gutschein zu kaufen. Mit ihm verbindet man oft den charmanten Vorteil, dass eine konkrete Festlegung nicht unmittelbar erfolgen muss. Während der Kauf eines Gutscheins für den Verbraucher trivial ist, müssen Aussteller von Gutscheinen dabei berücksichtigen, wie sich dieser Gutscheinkauf umsatzsteuerlich auswirkt. Was bedeutet das jetzt aber genau. Hierzu hat die Oberfinanzdirektion Karlsruhe eine Verfügung erlassen.

Zu unterscheiden sind dabei zwei Fälle: Wird der Gutschein für eine konkrete Leistung ausgestellt oder bleibt die endgültige Verwendung des Gutscheins zunächst offen, bis der Gutschein tatsächlich eingelöst wird?

Bei der Ausgabe von Gutscheinen, bei denen eine Konkretisierung der Leistung nicht erfolgt, handelt es sich nur um einen Umtausch eines Zahlungsmittels. Das heißt man gibt einen Geldbetrag z.B. in Bar und erhält dafür einen Gutschein. Dieser reine Umtausch wirkt sich umsatzsteuerlich nicht aus. Die Hingabe des Gutachtens selbst stellt keine Lieferung dar.

Eine Anzahlung im Sinne des Umsatzsteuergesetzes liegt ebenfalls nicht vor, da das Kriterium für die umsatzsteuerliche Relevanz die Konkretisierung der Leistung ist. Erst bei Einlösung des Gutscheins unterliegt die Leistung der Umsatzsteuer.

Beispiele:

- Ein Kino stellt einen Gutschein aus, der sowohl für Filmvorführungen als auch beim Erwerb von Speisen (z.B. Popcorn) und Getränken eingelöst werden kann.
- Ein Kaufhaus stellt einen Gutschein aus, der zum Bezug von Waren aus seinem Sortiment berechtigt.

Umsatzsteuerliche Relevanz bei Ausstellung erlangt ein Gutschein dadurch, indem die Leistung konkretisiert wird. Der Gutschein unterliegt als Anzahlung der Umsatzbesteuerung. Ein noch ggf. zu zahlender Differenzbetrag unterliegt bei Ausführung der Leistung der Umsatzsteuer.

Beispiele:

- Ein Restaurant stellt einen Gutschein über ein Frühstücks- und Lunchbuffet aus.
- Ein Kino erstellt Gutscheine über Filmvorführungen.
- Ein Fitnessstudio stellt einen Gutschein zur Benutzung der Sonnenbank aus.

Bei Fragen berate ich Sie gerne!

Tipp:

Möchten Sie den Umsatz des Jahres 2011 noch einmal ankurbeln, sollten auch Sie Gutscheine in der Weihnachtszeit anbieten. Gerade jetzt kommen solche Aktivitäten bei Ihren Kunden gut an!